

regelt ist (PrDS. 32/32 in DZ. 1933, 114 u. JurW. 1933, 492). Beschlüsse der dienstberechtigten Körperschaft, die die Wirkung einer staatlichen Dienstzuchtmaßnahme aufheben sollen, wie z. B. Bewilligung einer Unterstützung in Höhe der im DStrVerf. verhängten Geldbuße, verstoßen gegen das Gesetz (Danziger DVG. in RPrVBl. 53, 277).

IV. Die Voraussetzungen des Dienststrafverfahrens.

15. Das DStrVerf. ist i. d. R. die Folge eines Dienstvergehens. Ausnahmen: Im Falle § 4 Abs. 2 liegt die Verfehlung vor der Anstellung des Beamten; sie kann daher kein Dienstverg. sein. Trotzdem wird, da es sich zur Zeit der Eröffnung des Verf. um einen aktiven Beamten handelt, ein DStrVerf. auf Dienstentlassung durchgeführt. Im Falle § 29 Abs. 2 kann die Behörde ein DStrVerf. auch durchführen, wenn kein Dienstverg. vorliegt, z. B. wenn in der Öffentlichkeit ein Beamter unberechtigt eines Dienstverg. verdächtigt wird und sowohl die Verwaltung als auch der Beamte Interesse an einer dienststrafgerichtl. Aufklärung haben.

16. Das DStrVerf. ist Ausfluß der Dienstgewalt des Dienstberechtigten. Es verfolgt die dagegen gerichteten Verstöße. Das von einem Dienstberechtigten eingeleitete DStrVerf. setzt also grundsätzlich ein Dienstverg. voraus, das gegen seine eigene Dienstzucht verstoßen hat. Die im § 1 gen. Beamten stehen entweder im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste. Träger der Dienstgewalt ist einheitlich der Staat, soweit er sie nicht durch das Gesetz einer untergeordneten Körperschaft ausdrücklich übertragen hat. Jedes im unmittelbaren Staatsdienst oder im Dienste einer der im § 1 gen. Körperschaften begangene Dienstverg. verstößt also einheitlich gegen die Dienstgewalt des Staates und fordert daher das gleiche DStrVerf. heraus, ohne Rücksicht darauf, ob der Dienstverpflichtete den Dienst zwischen den Körperschaften gewechselt hat. Ein Staatsbeamter, der vorher im GemDienste sich ein Dienstverg. hat zuschulden kommen lassen, unterliegt daher dem DStrVerf. nach der LDD. ebenso wie ein GemBeamt, der vorher sich im Dienste etwa der sächs. Brandversicherungskammer vergangen hat. Dem DStrVerf. nach der LDD. unterliegen also einheitlich alle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste begangenen Dienstvergehen.

17. Die LDD. greift aber über diesen Kreis der Dienstverg. noch hinaus. Nach § 4 Abs. 1 unterwirft sie sich auch solche Dienstverg., die die Dienstgewalt eines früheren Dienstberechtigten verletzt haben, wenn nur der Beamte zur Zeit der Einleitung des Verf. im unmittelbaren oder mittelbaren